

## Privatinsolvenz: Schneller schuldenfrei

### 1. Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler sollen ...

1. sich die Eckpunkte und Zielsetzungen der bisherigen staatlichen Regelungen für Privatinsolvenzverfahren erschließen.
2. die sich abzeichnenden Modifizierungen sowie deren Begründungen herausarbeiten.
3. innerhalb der diesbezüglichen Kontroverse, unter Zuhilfenahme des ökonomischen Verhaltensmodells, begründet Stellung nehmen.

### 2. Aufgaben

1. *Erklären Sie, was generell unter einer Privatinsolvenz verstanden wird. Legen Sie die hieraus resultierenden Folgen für die betroffenen Schuldner und Gläubiger dar.*
2. *Beschreiben Sie Eckpunkte der bisherigen staatlichen Regelungen für Privatinsolvenzverfahren. Benennen Sie deren wesentliche Zielsetzungen.*
3. *Arbeiten Sie die sich abzeichnenden Modifizierungen im europäischen sowie deutschen Rahmen sowie deren Begründungen heraus. Erläutern Sie hierbei die Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Umsetzung.*
4. *Analysieren Sie die aus den Neuregelungen resultierenden Folgen für Gläubiger und Schuldner. Überprüfen Sie, inwieweit es zu kontroversen Bewertungen kommt.*
5. *Nehmen Sie Stellung zu folgender Aussage: „Die Reform schafft falsche Anreize und dürfte von vielen als regelrechte Einladung zum Schuldenmachen missverstanden werden.“ Bewerten Sie die Aussage unter Berücksichtigung des Ihnen bekannten ökonomischen Verhaltensmodells.*
6. *Formulieren Sie in eigenen Worten eine begründete Gegenposition vonseiten der Befürworter der Regelungsänderungen.*

## Privatinsolvenz: Schneller schuldenfrei

*Zahlungsunfähige Verbraucher könnten künftig ihre Schuldenlast innerhalb von drei Jahren loswerden. Das stößt auf ein geteiltes Echo.*

Der Rahmen ist gesteckt: Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben sich vor wenigen Wochen auf eine Reform der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie verständigt. Sie sieht im Kern vor, dass sich unternehmerisch tätige Personen künftig innerhalb von drei Jahren entschulden können, was auf eine Halbierung der bisherigen  
5 Frist hinausläuft. Das soll bedingungslos erfolgen, also ohne dass bestimmte Mindestquoten bei der Schuldentilgung erfüllt sein müssen.

Schuldnerberatungsstellen gehen davon aus, dass entsprechende Regelungen wie in der Vergangenheit auch auf private Personen angewendet werden. Auch für sie gilt derzeit  
10 eine sechsjährige Frist, die sich dann halbieren würde. Dass es so kommt, gilt in Regierungskreisen als sicher. Offiziell reagiert man vorsichtiger. Auf Anfrage heißt es beim Bundesjustizministerium: Es werde geprüft, ob die Regelungen der kurz vor ihrer förmlichen Verabschiedung stehenden Richtlinie „auch auf Privatpersonen erweitert werden sollen“.

Die deutsche Inkassowirtschaft, die aus Sicht der Gläubiger argumentiert, ist angesichts  
15 der Reformpläne bereits jetzt alarmiert. „Deutschland braucht kein Turbo-Insolvenzverfahren“, sagt Kirsten Pedd, die Präsidentin des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen. Inkasso-Unternehmen treiben im Auftrag von Unternehmen  
20 ausstehende Schulden ein. Die Reform schafft aus Sicht Pedds falsche Anreize und dürfte von vielen „als regelrechte Einladung zum Schuldenmachen missverstanden werden“. Eine Verdreifachung der Verbraucherinsolvenzverfahren hält Pedd als Folge für möglich. Schließlich gelten sieben Millionen Menschen in Deutschland als überschuldet.

Diese Argumentation kann Roman Schlag nicht nachvollziehen. „Ich finde den Plan gut“,  
25 sagte der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände dem Handelsblatt. Denn die Erfahrungen hätten doch gezeigt, dass Gläubiger jenseits einer Laufzeit von drei Jahren kaum mehr Geld bekommen. „Der Vorwurf, dass Gläubiger viel Geld verlieren, geht folglich an der Realität vorbei“, so Schlag. Und wenn vorsätzlich  
30 Schulden gemacht werden, greife für diese Beträge bereits jetzt die Restschuldbefreiung nicht. Natürlich könne nicht ausgeschlossen werden, dass jemand leichtfertig Schulden macht. Aber da sieht Schlag auch die Gläubiger in der Pflicht. Die müssten die Risiken bei der Kreditvergabe oder bei Kaufprozessen entsprechend einschätzen.

Im vergangenen Jahr haben nach Angaben der Wirtschaftsauskunftei Creditreform 68 600  
35 private Personen ein Insolvenzverfahren beantragt - fast fünf Prozent weniger als im Vorjahr. Damit setzt sich ein Trend fort, der 2010 begann, als noch knapp 111 000 Verbraucherinsolvenzen zu verzeichnen waren. Insgesamt warten derzeit rund 620 000 Personen in Deutschland auf die Restschuldbefreiung.

- 40 Schon mit der Reform des Privatinsolvenzverfahrens im Jahr 2014 wurde das Ziel  
verfolgt, die Restschuldbefreiung auf drei Jahre zu verkürzen. Doch die dafür  
eingezogenen Hürden erwiesen sich für die meisten Privatpersonen als zu hoch. Nur wer  
mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen sowie die Kosten des Verfahrens für das  
Gericht und den Insolvenzverwalter begleicht, kann das Insolvenzverfahren vorzeitig  
45 abschließen. Während des Insolvenzverfahrens muss der Betroffene nur den Betrag  
zahlen, der über die Pfändungsgrenze hinausgeht. Nur einem Bruchteil der betroffenen  
Personen gelingt es nach Einschätzung des Informationsdienstleisters Crifbürgel, das  
Privatinsolvenzverfahren vorzeitig zu beenden. Lediglich 7,4 Prozent schafften es, die  
Restschuldbefreiung auf drei Jahre zu verkürzen. [...]
- 50 Crifbürgel hat herausgefunden, dass es überproportional jungen Menschen gelingt, die  
Restschuldbefreiung nach drei Jahren zu erreichen. Das hänge mit den geringeren  
Schulden zusammen und der Möglichkeit, bei Arbeitslosigkeit schneller eine Tätigkeit  
aufzunehmen zu können.
- 55 Die durchschnittliche Schuldenhöhe bei den Betroffenen liege bei etwa 30 000 Euro. Bei  
den unter 30-Jährigen sind es 11 000 Euro, in der Altersgruppe der über 60-Jährigen bis zu  
45 000 Euro.
- 60 Wann in Deutschland die EU-Richtlinie umgesetzt wird, steht noch nicht fest. Beobachter  
gehen davon aus, dass die Bundesregierung das Projekt schnell anpacken wird. Im  
Bundesjustizministerium heißt es: „Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie beträgt  
zwei Jahre, kann aber einmalig um ein Jahr verlängert werden.“

Quelle: Drost, F., Handelsblatt, Nr. 04.03.2019, 34